



Statuten des Ski-Klubs Im Fang

1. Name und Sitz

Art.1 Unter dem Namen « SC Im Fang » mit Sitz Im Fang besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art.2 Der «Ski-Klub Im Fang» gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband (Ski-Romand) an.

2. Zweck und Ziele

Art.3 Der Klub bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.

Art.4 Die Ziele des Ski-Klubs sollen erreicht werden durch :

- a) Organisation von Skitouren und Ausflügen
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Unterstützung des Rennfahrer-Nachwuchses
- d) Unterstützung der aktiven Langläufer
- e) Unterhalt der Klubhütte « Steinbergli » (gemäss Hüttenreglement).

3. Mitgliedschaft

Art.5 Mitgliederkategorien des «Ski-Klub Im Fang» sind :

- a) Jugendorganisation (JO)
- b) Junioren (Aktivmitglied)
- c) Senioren (Aktivmitglied)
- d) Passivmitglieder (Swiss-Ski Mitglied)
- e) Freimitglieder
- f) Ehrenmitglieder
- g) Supporter / Gönnermitglied (kein Swiss-Ski Mitglied)

Art.6 JO sind Klubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht.

Art.7 Junioren sind Klubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art.8 Senioren sind Klubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art.9 Als Aktivmitglied können Damen und Herren, die in das Juniorenalter eingetreten sind, aufgenommen werden.

Art.10 Passivmitglieder bestreiten in der Regel keine Wettkämpfe. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art.11 Ehrenmitglieder sind Klubmitglieder, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Klubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.

Art.12 Gönnermitglieder sind Personen oder Firmen, die sich für Klubzwecke interessieren oder die den Klub unterstützen wollen. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt und haben auch das Stimmrecht. Sie sind aber nicht Mitglied des SSV.

Art.13 Freimitglieder sind Klubmitglieder, die dem Klub seit mehr als 40 Jahren angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Sie sind stimmberechtigt, gegenüber Swiss-Ski jedoch nicht beitragspflichtig. Swiss-Ski Freimitglieder erhalten das Swiss-Ski Goldabzeichen.

Art.14 Ab dem 1. Mai 2017 werden gemäss Entscheid an der Swiss-Ski DV vom 25. Juni 2016 keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Ski Klub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören, jedoch nach wie vor Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss Ski beitragspflichtig. 40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior/Passiv) wie bisher.

Art.15 Aufnahme von Klubmitglieder :

In den «Ski-Klub Im Fang» werden Damen und Herren entsprechend der Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand.

Jedes Klubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den «SC Im Fang» damit einverstanden, dass der Ski-Klub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- Swiss-Ski
- Regionalverband

Beim Eintreten in den Ski Klub, erklären sich die Mitglieder mit der Publikation von Fotos und Videos – welche während den Rennen und den Trainings aufgenommen wurden - in den sozialen Medien einverstanden.

Art.16 Die Mitglieder verpflichten sich zu einer gewissenhaften Beteiligung an der Tätigkeit des Klubs. Sie sollen nach Möglichkeit an den Klubanlässen teilnehmen.

Art.17 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss sowie Auflösung des Klubs. Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub nicht nachkommt, verliert seine Mitgliedschaft.

Swiss-Ski Mitglieder haben bis am 31. August Zeit auszutreten, ansonsten wird der Mitgliederbeitrag für die laufende Saison noch fakturiert.

4. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art.18 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art.19 Die Jahresbeiträge für die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehren-, Frei- und Komiteemitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art.20 Für die Verbindlichkeiten des Ski Klubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Klubmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

Art.21 Die Organe des Klubs sind :

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art.22 Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie findet alljährlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen unter Angabe der Traktanden und vom Präsidenten geleitet.

Art. 23 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte :

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Klubmitgliedern
- e) Ernennung von Klubehrenmitgliedern
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
- g) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- h) Genehmigung von Reglementen
- i) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand/Auflösung des Ski-Klubs
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Art.24 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art.25 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Klubversammlungen einberufen.

Art.26 Im Vorstand des «Ski-Klub Im Fang» sollten mindestens folgende Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein :

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Art.27 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art.28 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art.29 Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen. Dem Vorstand obliegt die Führung des «SC Im Fang». Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art.30 Rechnungsrevisoren:

Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

6. Verschiedenes

Art.31 Eine Statutenänderung kann nur mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art.32 Eine Auflösung des Klubs kann nicht erfolgen solange sich 10 Mitglieder für dessen Weiterführung bereiterklären.


Art.33 Im Falle einer Auflösung des Klubs ist das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Jaun zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Ski-Klubs des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden.

Art.34

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des «Ski-Klubs Im Fang» vom 05. November 2021 in Im Fang beschlossen und treten nach ihrer Genehmigung durch den SSV in Kraft.

Der Präsident

Pierre Perritaz

Die Schreiberin

Tanja Tissières